

Fachdienst Kreisentwicklung, Bauen

Ulm, im Januar 2013

Schornsteinfeger: Wichtige Änderungen für Hauseigentümer

Für Hausbesitzer hat sich mit Jahresbeginn 2013 in Sachen Schornsteinfeger einiges geändert. Jetzt kann man seinen Schornsteinfeger selbst auswählen und beauftragen, muss dabei aber selber die gesetzlich vorgegebenen Kontrollfristen beachten. Zudem weichen die vormals festgelegten Gebühren der freien Preisgestaltung auf dem Markt.

In der Regel haben alle Gebäudeeigentümer vor Jahresende 2012 einen Feuerstättenbescheid vom Bezirksschornsteinfeger erhalten. In dem Bescheid sind alle Schornsteinfegerarbeiten aufgeführt, die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung und der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung an den Heizanlagen im jeweiligen Gebäude durchzuführen sind. Dazu gehören Kehrungen, Messungen und Abgaswegeüberprüfungen. Außerdem ist angegeben, wann diese Arbeiten durchgeführt werden müssen.

Bisher hat sich ausschließlich der Bezirksschornsteinfegermeister darum gekümmert, dass die Arbeiten rechtzeitig ausgeführt werden. Seit Jahresbeginn 2013 haben die Hauseigentümer dafür selbst die Verantwortung. Das bedeutet, sie müssen einen Schornsteinfeger mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragen. Erledigen kann diese künftig jeder Betrieb – neben dem Schornsteinfeger beispielsweise auch ein Heizungsbaubetrieb -, der mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist. Das Landratsamt empfiehlt, sich die Handwerkskarte zeigen und damit diese Eintragung nachweisen zu lassen.

Geändert hat sich auch die Bezeichnung des bisherigen Bezirksschornsteinfegermeisters in "bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger". Auch dieser kann mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden. In diesen Fällen übernimmt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auch weiterhin die Verantwortung für die fachgerechte und pünktliche Abwicklung.

Wer diese Arbeiten <u>nicht</u> vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ausführen lässt, ist verpflichtet, diesem die Arbeitsausführung über ein Formblatt nachzuweisen. Das Formblatt kann auf über die Webseite des Alb-Donau-Kreises, <u>www.alb-donau-kreis.de</u> (unter Dienstleistung Bauen) heruntergeladen werden. Die Arbeiten müssen in dem im Feuerstättenbescheid genannten Zeitraum ausgeführt werden und der Nachweis ist spätestens 14 Tage nach Ablauf der Frist beim bevollmächtigen Bezirksschornsteinfeger zu erbringen. Andernfalls wird ein Bußgeld fällig und das Landratsamt wirkt darauf hin, dass die ausstehenden Arbeiten fachgerecht durchgeführt werden. Im äußersten Fall werden die Arbeiten dann zwangsweise, nötigenfalls auch mit Hilfe eines Schlüsseldienstes, ausgeführt (Ersatzvornahme). Die Kosten dafür können bis zu mehreren hundert Euro betragen und werden dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist kraft Gesetzes nur noch für die Bauabnahmen, die Feuerstättenschau und die Ersatzvornahme zuständig. Diese Arbeiten können nicht durch einen anderen Betrieb ausgeführt werden. Alle anderen Arbeiten an den Feuerungsanlagen bedürfen eines konkreten Auftrages oder einer vertraglichen Vereinbarung.

Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg: www.mfw.baden-wuerttemberg.de

Für Fragen stehen der Fachdienst Kreisentwicklung, Bauen des Landratsamts (Telefon 07391 / 779-2420) sowie die Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung. Diese sind ebenfalls unter www.alb-donau-kreis.de aufgelistet.